

Öko-Schulen; Änderung

RdErl. des MB vom 9. 11. 2016 - 26-82116

Bezug: RdErl. des MK vom 1. 8. 2012 (SVBl. LSA S. 249)

1. Vorbemerkungen

Entsprechend dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule nach § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 2. 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) ist die ökologische Bildung Aufgabe aller Schulformen. Sie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche für die Wahrnehmung der Umwelt zu sensibilisieren und ihr Bewusstsein für Umweltprobleme zu stärken. Darüber hinaus muss ökologische Bildung darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden, selbstständig an der Lösung ökologischer Probleme zu arbeiten. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, soll schulisches Lernen durch Lernen an außerschulischen, ökologisch bedeutsamen Lernorten ergänzt werden. Öko-Schulen tragen durch die Umsetzung ökologischer, ökonomischer und sozialer Bildungsziele zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bei. Durch Verknüpfung von Inhalten und Methoden initiieren sie Lernprozesse, die zum Erwerb von Gestaltungs- und Handlungskompetenz beitragen.

2. Verantwortlichkeiten und Strukturen

2.1 Die Öko-Schulen sind außerschulische, ökologisch bedeutsame Lernorte an den Standorten Halle, Hundisburg, Kunrau, Lutherstadt Wittenberg, Magdeburg und Ronney.

2.2 An den Öko-Schulen im Land Sachsen-Anhalt können Schülergruppen aller Schulformen, einschließlich aus Schulen in freier Trägerschaft, Kompetenzen gemäß den jeweils geltenden Lehrplänen oder den jeweils geltenden Rahmenrichtlinien erwerben. Die Öko-Schulen halten dementsprechende Arbeitsprogramme und Projekte vor.

2.3 Öko-Schulen sind keine Schulen im Sinne des § 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Unterricht in einer Öko-Schule ist eine Schulveranstaltung.

2.4 Träger der Öko-Schulen sind Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts.

2.5 Der Träger einer Öko-Schule hat diese mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und für ihre ordnungsgemäße Unterhaltung zu sorgen. Die erforderlichen Arbeitskräfte sind vom Träger zu stellen. Der Träger übernimmt anfallende Sachkosten.

2.6 Träger können finanzielle Mittel aus den jeweils laufenden Förderprogrammen des Landes beantragen.

3. Lehrkräfte an Öko-Schulen

3.1 Wegen der besonderen Bedeutung der ökologischen Bildung können Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung von unterrichtlichen und koordinierenden Aufgaben an Öko-Schulen beauftragt werden. Die Lehrkräfte unterstehen in der Ausübung ihrer pädagogischen Aufgaben an Öko-Schulen der Fach- und Dienstaufsicht des Landesschulamts. Darüber hinaus kann der Träger Weisungen in Bezug auf das geltende Hausrecht erteilen.

Die Auswahl der Lehrkräfte sowie deren bedarfsgerechter Einsatz erfolgt durch das Landesschulamt. Die Träger melden hierzu ihre Bedarfe an.

3.2 Das Ministerium richtet einen Stundenfonds ein, aus dem die zur personellen Absicherung des Betriebes der Öko-Schulen erforderlichen Anrechnungstunden zur Verfügung gestellt werden. Über die Vergabe des zugewiesenen Anteils entscheidet das Landesschulamt. Die Lehrkräfte dürfen höchstens mit der Hälfte ihrer Regelstundenzahl an der Öko-Schule tätig sein.

3.3 Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und Projekten, die insbesondere Aspekte der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, gehören zu den Aufgaben der an den Öko-Schulen eingesetzten Lehrkräfte. Darüber hinaus realisieren sie Aufgaben wie

- a) Betreuung von Schülerarbeiten für Wettbewerbe,
- b) Entwicklung von standorttypischen Projekten,
- c) Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln,
- d) Beratung und Unterstützung von Schulen zu Projekttagen und -wochen,
- e) Durchführung von Lehrerfortbildungen,
- f) Gestaltung von Seminaren für Studentinnen und Studenten, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- g) Teilnahme an Messen.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.